Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1927	Nr. 44

Inhalt

(Nr. 13292.) Gesetz über die Aufwertung von Erbpachtzinsen (Kanon), Grundmieten, Erbleihen und ähnlichen Ansprüchen. Vom 28. Dezember 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus Erbpacht (Kanon), Erbenzins, Grundmiete, Erbleihe oder aus ähnlichen Rechtsverhältnissen, welche die Zahlung eines bestimmten, in Mark oder in einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgewertet, wenn das Rechtsverhältnis der Erbpacht usw. vor dem 14. Februar 1924 begründet ist und noch besteht und der Anspruch durch den Währungsverfall betroffen ist.

(2) Rückständige Leistungen, die vor dem 1. Januar 1925 fällig geworden sind, gelten als erlassen, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist.

§ 2.

(1) Ist ein Rechtsverhältnis der im § 1 bezeichneten Art abgelöst, so wird der Anspruch auf die Ablösungssumme aufgewertet, wenn er durch den Währungsverfall betroffen ist.

(2) Die Aufwertung ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte die Ablösungssumme vor dem 15. Juni 1922 ohne Vorbehalt der Rechte angenommen hat.

(3) Die Zahlung des Aufwertungsbetrags kann der Gläubiger nicht vor dem 1. Januar 1929 verlangen. Der Aufwertungsbetrag ist vom 1. Januar 1928 ab mit 5 vom Hundert zu verzinsen.

(4) Durch die Aufwertung wird das abgelöste dingliche Recht nicht wieder begründet.

§ 3.

Für die Berechnung des Goldmarkbetrags der Ansprüche finden, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 2 und 3 des Aufwertungsgesetzes, für die Anrechnung geleisteter Zahlungen die Vorschriften des § 18 des Aufwertungsgesetzes Anwendung.

§ 4.

Die Aufwertung der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Ansprüche ist ausgeschlossen, wenn der Aufwertungsanspruch nicht bis zum 30. Juni 1928 bei der Aufwertungsstelle angemeldet ist. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Anmeldung ist unwirksam.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. Januar 1928.)

§ 5.

Soweit eine Aufwertung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Ansprüche nicht stattfindet, kann sie auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrunde nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

§ 6.

Das aufgewertete Recht behält seinen bisherigen Rang, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes über den Rangvorbehalt für den Eigentümer etwas anderes ergibt.

§ 7.

Ist die Aufwertung der Ansprüche aus einem Rechte der im § 1 bezeichneten Art ausgeschlossen, so erlischt das Recht; ein eingetragenes Recht ist auf Antrag des Eigentümers im Grundbuche zu löschen.

II. Aufwertung der Ansprüche der Kirchen- und Schulverbände.

§ 8.

(1) Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art, die einer Kirchengemeinde oder einem Schulverbande zustehen, werden auf ihren Goldmarkbetrag aufgewertet.

(2) Rückständige Leistungen gelten nur insoweit als erlassen, als sie vor dem 1. Januar 1924 fällig geworden sind.

§ 9.

Soweit die Leistungen für die Jahre 1924 bis 1927 noch nicht bewirkt sind, ist der Schuldner berechtigt, sie zu je einem Viertel jährlich an den Fälligkeitstagen der Jahre 1928 bis 1931 mit den an diesen Tagen fälligen Leistungen zu entrichten.

§ 10.

(1) Beträgt der Aufwertungsbetrag nicht mehr als 5 Goldmark, so ist das Recht durch Zahlung des Fünfundzwanzigfachen des einjährigen Betrags abzulösen. Der Ablösungsbetrag ist am 1. Januar 1929 fällig; ein besonderes Ablösungsverfahren findet nicht statt.

(2) Durch den Ablösungsbetrag sind auch die seit dem 1. Januar 1924 rückständigen und die bis zum 31. Dezember 1928 fällig werdenden Leistungen abgegolten. Die seit dem 1. Januar 1924 gezahlten Beträge sind auf den Ablösungsbetrag anzurechnen.

§ 11.

Der Anspruch auf die Ablösungssumme (§ 2) wird auf seinen Goldmarkbetrag aufgewertet.

III. Aufwertung der Ansprüche aus Fehnerbpachten.

§ 12.

Für die Aufwertung der auf den Erbenzins- oder Erbpachtverhältnissen in den Fehnkolonien in Ostfriesland beruhenden fälligen Abgaben (Fehnerbpachtzinsen) gelten folgende Vorschriften.

§ 13.

(1) Über die Höhe des für die Fehnerbpachtzinsen geltenden Aufwertungssatzes entscheidet die Aufwertungsstelle. Für jede von einem Unternehmer verwaltete Fehnkolonie wird ein einheitlicher Aufwertungssatz festgesetzt.

(2) Liegen dem Berechtigten als Gegenleistung für die Fehnerbpachtzinsen Leistungen für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen (Kanäle, Schleusen, Brücken, Wege usw.) zum Besten der Kolonie oder der Kolonisten ob, so ist der Aufwertungssatz so zu bestimmen, daß die dauernde Forterhaltung der für die Kolonie unentbehrlichen Einrichtungen sichergestellt ist. Soweit den Fehnerbpachtzinsen Gegenleistungen der im Satze 1 bezeichneten Art nicht gegenüberstehen, darf der Aufwertungssatz 25 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 14.

Soweit die für die Zeit vom 1. Januar 1925 bis zum 31. Dezember 1927 geschuldeten Fehnerbpachtzinsen noch nicht gezahlt sind, ist der Erbpächter berechtigt, sie je zu einem Drittel jährlich an den Fälligkeitstagen der Jahre 1928 bis 1930 mit den an diesen Tagen fälligen Zinsen zu entrichten.

§ 15.

Der Anspruch auf die Ablösungssumme (§ 2) wird auf 25 vom Hundert seines Goldmarkbetrags aufgewertet. Als Goldmarkbetrag gilt der Nennbetrag.

IV. Aufwertung der sonstigen Erbpachtzinsen usw.

§ 16.

Soweit die Vorschriften der §§ 8 bis 15 keine Anwendung finden, erfolgt die Aufwertung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Ansprüche nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

§ 17.

Soweit die für die Zeit vom 1. Januar 1925 bis zum 31. Dezember 1927 geschuldeten wiederkehrenden Leistungen noch nicht bezahlt sind, ist der Schuldner berechtigt, sie zu je einem Drittel jährlich an den Fälligkeitstagen der Jahre 1928 bis 1930 mit den an diesen Tagen fälligen Leistungen zu entrichten.

V. Vergleiche, gerichtliche Entscheidungen.

§ 18.

(1) Vergleiche über Ansprüche der in §§ 1 bis 17 bezeichneten Art, die den Zweck hatten, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags zu beseitigen, bleiben unberührt. Der Aufwertung nach den Vorschriften dieses Gesetzes steht ein Vergleich nicht entgegen, wenn er in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 geschlossen ist.

(2) Vereinbarungen über die Aufwertung können auch in Zukunft getroffen werden.

§ 19.

Dem Anspruch auf Aufwertung steht eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung nicht entgegen. Ist die Aufwertung von Ansprüchen der im § 1 bezeichneten Art durch eine nach dem 14. Juli 1925 erlassene rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung geregelt, so behält es dabei sein Bewenden.

VI. Aufwertungsverfahren.

§ 20.

(1) Besteht Streit darüber, in welcher Höhe Ansprüche der in §§ 1 bis 17 bezeichneten Art aufgewertet sind, so entscheidet hierüber ausschließlich die Aufwertungsstelle.

(2) Die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle kann für die Entscheidung der Frage, ob ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgewerteter Anspruch besteht, sowie auch für andere mit der Aufwertung zusammenhängende Ansprüche vereinbart werden.

§ 21.

(1) Aufwertungsstelle ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch des belasteten Grundstücks geführt wird. Im Falle einer Gesamtbelastung bleibt dasjenige Gericht, welches zuerst angegangen ist, auch für die Entscheidung über die Aufwertung hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke zuständig. Dies gilt auch, wenn das Recht abgelöst ist, für den Anspruch auf die Ablösungssumme.

(2) Im Falle des § 13 wird die Aufwertungsstelle vom Justizminister bestimmt.

§ 22.

Auf das Verfahren vor der Aufwertungsstelle finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz ein

anderes bestimmt ist. Der Justizminister kann die Bestimmungen treffen, die er zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Aufwertungsverfahrens für notwendig erachtet; für das Verfahren auf Grund des § 13 kann er abweichende Vorschriften erlassen.

§ 23.

(1) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle findet die sofortige Beschwerde statt. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Über die sofortige weitere Beschwerde entscheidet das Kammergericht.

(2) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle kann unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar sofortige weitere Beschwerde eingelegt werden, wenn der Gegner einwilligt. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung ist bei der Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde einzureichen.

§ 24.

Die rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend. Aus der rechtskräftigen Entscheidung der Aufwertungsstelle über die Kosten sowie aus einem vor der Aufwertungsstelle abgeschlossenen Vergleiche findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt. Das gleiche gilt für rechtskräftige Entscheidungen, für die die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle vereinbart ist.

§ 25.

(1) Die Aufwertungsstelle verteilt die Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten nach billigem Ermessen.

(2) Der Justizminister wird ermächtigt, Vorschriften über die Gebühren und Kosten zu erlassen.

VII. Gerichtliche Verfahren.

§ 26.

In vor preußischen Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Verfahren auf Antrag auszusetzen, soweit die Entscheidung von der Höhe der Aufwertung eines der in den §§ 1 bis 17 bezeichneten Ansprüche abhängt. Der Antrag auf Aussetzung kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

§ 27.

Findet infolge der Vorschriften dieses Gesetzes ein vor preußischen Gerichten anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

VIII. Schlußvorschriften.

§ 28.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

(2) Der Justizminister wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere auch zur Erleichterung des Grundbuchverkehrs, erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(3) Auf Verlangen des Landtags sind die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften aufzuheben oder abzuändern.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. Dezember 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

(Nr. 13293.) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufwertung von Erbpachtzinsen (Kanon), Grundmieten, Erbleihen und ähnlichen Ansprüchen vom 28. Dezember 1927. Vom 28. Dezember 1927.

Auf Grund des § 21 Abs. 2, des § 22 Satz 2, des § 25 Abs. 2, des § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufwertung von Erbpachtzinsen (Kanon), Grundmieten, Erbleihen und ähnlichen Ansprüchen vom 28. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 215) wird folgendes verordnet:

I. Verfahren des Grundbuchamts.

Artikel 1.

(1) Bei der Eintragung der Aufwertung in das Grundbuch ist der Aufwertungsbetrag in Goldmark einzutragen.

(2) Die Höhe der Geldsumme, die auf Grund des aufgewerteten Rechtes oder Anspruchs zu zahlen ist, wird in der Weise bestimmt, daß eine Goldmark des Aufwertungsbetrags dem jeweiligen Preise von $^{1}/_{2790}$ Kilogramm Feingold gleichgesetzt wird. Maßgebend ist der für den Tag der Fälligkeit amtlich festgestellte Preis; § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 482) findet Anwendung. Ergibt sich bei der Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als 2 820 Reichsmark und nicht weniger als 2 760 Reichsmark, so ist für jede zu zahlende Goldmark eine Reichsmark zu entrichten.

Artikel 2.

Die Vorschriften des § 41 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung, wenn der Aufwertungsbetrag eingetragen werden soll.

Artikel 3.

Ist eine Aufwertung bereits abweichend von den Vorschriften des Gesetzes oder dieser Verordnung in das Grundbuch eingetragen, so ist die Eintragung auf Antrag zu berichtigen. § 22 der Grundbuchordnung findet Anwendung. Die Berichtigungen sind gebührenfrei.

II. Anmeldungsverfahren.

Artikel 4.

(1) Die Anmeldung des Aufwertungsanspruchs erfolgt schriftlich oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle der Aufwertungsstelle oder eines Amtsgerichts. Sie ist nur wirksam, wenn sie bis zum Ablaufe des 30. Juni 1928 bei der Aufwertungsstelle eingeht.

(2) Die Anmeldung soll enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Anmeldenden;
2. den Namen und Wohnort des Schuldners;
3. die Bezeichnung des belasteten Grundstücks;
4. die Bezeichnung des Rechtes oder Anspruchs, dessen Aufwertung verlangt wird;
5. den bisherigen Geldbetrag des Rechtes oder Anspruchs und, wenn der Geldbetrag in einer früheren Währung oder für ein nicht mehr geltendes Flächenmaß ausgedrückt ist, den für die Umrechnung in Mark alter Währung maßgebenden Umrechnungssatz und den sich hieraus ergebenden Markbetrag;
6. den geforderten Aufwertungsbetrag.

Artikel 5.

(1) Ist das Recht nicht als Erbpacht (Kanon), Erbenzins, Grundmiete oder Erbleihe bezeichnet, so soll die Anmeldung ferner die Angabe der tatsächlichen Verhältnisse enthalten, mit denen die Aufwertung nach den Vorschriften des Gesetzes begründet werden soll.

(2) Ist in der Provinz Hannover ein Recht oder Anspruch als „Meierzins", „Zins aus Beheerdischheit", „Hilgenheuer", „Landheuer", „Grundheuer", „Warfheuer", „beheerdische Heuer" bezeichnet, so bedarf es der im Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben nicht.

Artikel 6.

(1) Die Aufwertungsstelle hat die Anmeldung dem Schuldner mitzuteilen. Die Mitteilung hat die in Artikel 4 Abs. 2, Artikel 5 bezeichneten Angaben und den Hinweis zu enthalten, daß nach Ablauf der Einspruchsfrist (Artikel 7) der angemeldete Anspruch als festgestellt gilt, sofern nicht rechtzeitig Einspruch erhoben ist. Für die Mitteilung sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen maßgebend.

(2) Werden von einem Gläubiger Ansprüche aus Rechtsverhältnissen gleicher Art gegen mehrere Schuldner angemeldet und haben die Schuldner in demselben Gemeindebezirk ihren Wohnsitz, so kann die Aufwertungsstelle anordnen, daß die Mitteilung durch Auslegung eines Verzeichnisses der Ansprüche bei dem Vorsteher der Gemeinde erfolgen soll. Das Verzeichnis muß die im Artikel 4 Abs. 2 bezeichneten Angaben sowie den im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Hinweis enthalten. Die Anordnung soll nur erfolgen, wenn sie mindestens 20 Ansprüche betrifft. Sie ist durch Aushang an der Gerichtstafel sowie durch Anheftung an die für amtliche Bekanntmachungen

in der Gemeinde bestimmte Stelle öffentlich bekanntzumachen. In der Anordnung ist der Beginn und die Dauer der Auslegung anzugeben. Die Dauer der Auslegung darf nicht weniger als zwei Wochen betragen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten gleichfalls, wenn die belasteten Grundstücke in demselben Gemeindebezirke belegen sind; soweit die Schuldner in dem Gemeindebezirke nicht ihren Wohnsitz haben, sind sie von der Anordnung durch gewöhnlichen Brief zu benachrichtigen.

Artikel 7.

(1) Der Schuldner kann innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mitteilung der Anmeldung bei der Aufwertungsstelle Einspruch erheben. Die Frist beginnt mit der Zustellung, im Falle der Auslegung der Anmeldung mit dem Ablaufe der Auslegungsfrist.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle der Aufwertungsstelle oder eines Amtsgerichts zu erheben. Der Einspruch soll die Gründe enthalten, auf die er gestützt wird.

(3) Wird der Einspruch durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts erhoben, so genügt es zur Wahrung der Einspruchsfrist, daß die Erklärung innerhalb der Frist erfolgt. Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts hat innerhalb 24 Stunden der Geschäftsstelle der Aufwertungsstelle von der Erhebung des Einspruchs Nachricht zu geben.

Artikel 8.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist gilt der angemeldete Anspruch als festgestellt, sofern nicht rechtzeitig gegen die Anmeldung Einspruch erhoben ist.

Artikel 9.

Einem Schuldner, der ohne sein Verschulden verhindert worden ist, die Einspruchsfrist einzuhalten, ist auf seinen Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

III. Aufwertungsverfahren.

Artikel 10.

Auf das Verfahren vor der Aufwertungsstelle finden die Vorschriften der Artikel 122 bis 124 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) entsprechende Anwendung.

Artikel 11.

Die Aufwertungsstelle kann die Verbindung mehrerer für denselben Gläubiger oder gegen denselben Schuldner anhängigen Aufwertungsverfahren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung anordnen. Sie kann eine solche Anordnung wieder aufheben.

Artikel 12.

Wohnt ein Beteiligter nicht im Deutschen Reiche, so hat er bei der nächsten Verhandlung vor der Aufwertungsstelle, falls er aber vorher einen Schriftsatz einreicht, in diesem einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Die Vorschriften des § 175 Abs. 1 Satz 2, 3 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Artikel 13.

Die Geschäftsstelle der Aufwertungsstelle hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, auf Antrag eine Bescheinigung darüber zu erteilen:

1. ob bei ihr bis zum 30. Juni 1928 ein Anspruch auf Aufwertung angemeldet ist;
2. wann die Anmeldung nach Artikel 6 dem Schuldner mitgeteilt ist;
3. ob und wann ein Einspruch gemäß Artikel 7 erhoben ist. Eine Bescheinigung, daß kein Einspruch erhoben ist, darf erst eine Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist erteilt werden.

Die Bescheinigung erfolgt gebührenfrei.

Artikel 14.

Ist auf Grund der Dritten Steuernotverordnung oder des Aufwertungsgesetzes ein Verfahren bei einer Aufwertungsstelle oder in der Beschwerdeinstanz anhängig, so gilt es als ein Verfahren, das auf Grund des Gesetzes oder dieser Verordnung anhängig ist. Die Vorschriften des Artikels 127 Abs. 2 bis 4 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 15.

Die Verordnung über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen vom 28. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 103) findet Anwendung.

IV. Aufwertung der Ansprüche aus Fehnerbpachten.

Artikel 16.

Aufwertungsstelle zur Festsetzung des Aufwertungssatzes nach § 13 des Gesetzes ist eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die Fehnkolonie belegen ist.

Artikel 17.

Auf das Verfahren der Aufwertungsstelle finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Artikel 18.

(1) Zur Anrufung der Aufwertungsstelle ist der Erbverpächter sowie jeder Erbpächter befugt.

(2) Jeder Erbpächter derselben Fehnkolonie kann sich dem Verfahren anschließen.

Artikel 19.

Die Anrufung der Aufwertungsstelle ist von dem Vorsitzenden durch Aushang an der Gerichtstafel des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Fehnkolonie belegen ist, und durch Anheftung an die für amtliche Bekanntmachungen in der Gemeinde bestimmte Stelle öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat den Hinweis zu enthalten, daß die Entscheidung gegenüber allen Erbpächtern, auch soweit sie sich nicht an dem Verfahren beteiligen, wirkt.

Artikel 20.

Die Entscheidung der Aufwertungsstelle kann nur einheitlich gegenüber allen an dem Verfahren beteiligten Erbpächtern ergehen. Sie wirkt auch für und gegen die Erbpächter, die sich nicht an dem Verfahren beteiligt haben.

Artikel 21.

(1) Die Entscheidung der Aufwertungsstelle ist mit Gründen zu versehen. Sie ist den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen, und zwar, sofern nicht etwas anderes beantragt ist, unter Weglassung der Gründe.

(2) Ist die Zustellung an alle oder einzelne Beteiligte untunlich, so kann die Aufwertungsstelle für alle oder einzelne Beteiligte einen oder mehrere Zustellungsbevollmächtigte bestellen.

(3) Die Entscheidung ist ferner durch Aushang an der Gerichtstafel des im Artikel 19 bezeichneten Amtsgerichts und durch Anheftung an die für amtliche Bekanntmachungen in der Gemeinde bestimmte Stelle öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat den Hinweis zu enthalten, daß die Beschwerdefrist für die Erbpächter, die sich an dem Verfahren nicht beteiligt haben, mit dem Tage des Aushanges an der Gerichtstafel beginnt; der Tag des Aushanges ist in der Bekanntmachung anzugeben.

Artikel 22.

(1) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt.

(2) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Zustellung, jedoch für die Erbpächter, die sich nicht an dem Verfahren beteiligt haben, mit dem Tage des Aushanges der Entscheidung an der Gerichtstafel.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

Artikel 23.

(1) Vergleiche, die zwischen dem Erbverpächter und einem oder mehreren Erbpächtern über die Höhe des Aufwertungssatzes vor der Aufwertungsstelle geschlossen werden, können auf Antrag durch Beschluß der Aufwertungsstelle für allgemein verbindlich erklärt werden, wenn ihre Regelung auch den übrigen Erbpächtern gegenüber angemessen erscheint.

(2) Die Vorschriften der Artikel 21, 22 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 24.

Die Kosten des Verfahrens vor der Aufwertungsstelle trägt der Erbverpächter, sofern nicht die Aufwertungsstelle sie aus besonderen Gründen ganz oder teilweise einem oder mehreren Erbpächtern auferlegt. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Artikel 25.

(1) Die Gebühr in dem Verfahren vor der Aufwertungsstelle ist nach dem Werte des Streitgegenstandes zu erheben. Der Wert des Streitgegenstandes wird von der Aufwertungsstelle nach freiem Ermessen, jedoch nicht höher als auf 50 000 Reichsmark festgesetzt.

(2) Ruft der Erbverpächter die Aufwertungsstelle an, so ist von ihm ein Gebührenvorschuß in Höhe von 5 Zehnteilen der vollen Gebühr zu erfordern. Bei allen vom Erbverpächter gestellten Anträgen kann von ihm ein zur Deckung der baren Auslagen hinreichender Vorschuß erhoben werden; die Aufwertungsstelle kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des für die baren Auslagen erforderten Vorschusses abhängig machen.

(3) Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle einschließlich der Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen werden 15 Zehnteile der vollen Gebühr erhoben; die Gebühr deckt auch die Beurkundung und die Verbindlichkeitserklärung eines Vergleichs. Wird eine andere das Verfahren abschließende Entscheidung der Aufwertungsstelle getroffen, so werden außerdem 5 Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Wird die Anrufung zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so werden 5 Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Bekanntmachung der Anrufung (Artikel 19) gilt in diesem Sinne nicht als gebührenpflichtiger Akt.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften der Verordnung über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen vom 28. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 103) entsprechende Anwendung.

Artikel 26.

(1) Für die Entscheidung von einzelnen Aufwertungsstreitigkeiten verbleibt es bei der Zuständigkeit und dem Verfahren der im § 21 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Aufwertungsstelle. Diese ist an die Entscheidung der im Artikel 16 dieser Verordnung eingesetzten Aufwertungsstelle gebunden.

(2) Erfolgt die Anmeldung der Aufwertungsansprüche vor rechtskräftiger Festsetzung des Aufwertungssatzes, so bedarf es bei der Anmeldung und bei der Auslegung des Verzeichnisses der angemeldeten Ansprüche (Artikel 6 Abs. 2, 3) der im Artikel 4 Abs. 2 Nummer 6 bezeichneten Angabe nicht. Artikel 8 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß als Aufwertungsbetrag derjenige Goldmarkbetrag als festgestellt gilt, der dem in der Anmeldung bezeichneten Markbetrage des angemeldeten Anspruchs unter Zugrundelegung des Aufwertungssatzes entspricht, der von der Aufwertungsstelle (Artikel 16) festgesetzt wird.

V. Schlußvorschrift.

Artikel 27.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 28. Dezember 1927 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1927.

Der Preußische Justizminister.

Schmidt.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.